

17.06.2025 – 09:02 Uhr

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) - eRecht24 veröffentlicht neuen Barrierefreiheits-Check und Scanner zur Unterstützung bei der Umsetzung

Berlin (ots) -

Der Legal Tech- und SaaS-Anbieter eRecht24 stellt ab sofort zwei neue digitale Tools zur Verfügung, die Website- und Shopbetreiber bei der Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) unterstützen: den Barrierefreiheits-Check und den Barrierefreiheits-Scanner.

Mit dem Barrierefreiheits-Check erhalten Nutzer eine erste rechtliche Einschätzung, ob ihr Online-Angebot unter die Regelungen des BFSG fällt. Im Anschluss analysiert der Barrierefreiheits-Scanner gezielt technische Schwachstellen auf der Website oder im Shop, die einer barrierefreien Nutzung entgegenstehen - inklusive konkreter Hinweise zur Behebung.

Hintergrund ist das zum 28. Juni 2025 vollständig in Kraft tretende Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, mit dem die EU-Vorgaben zur Barrierefreiheit im digitalen Raum umgesetzt werden. Betreiber von Webseiten, Onlineshops, mobilen Anwendungen und digitalen Dienstleistungen sind ab diesem Stichtag verpflichtet, ihre Angebote so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen zugänglich sind. Bei Verstößen drohen Abmahnungen und Bußgelder.

Die neuen Tools sind auf eRecht24.de in einer Basisversion kostenfrei nutzbar. Premium-Kunden profitieren von einem erweiterten Funktionsumfang, detaillierteren Analysen und begleitenden rechtlichen Hinweisen.

eRecht24 empfiehlt allen Website- und Shopbetreibern sowie Agenturen, sich frühzeitig mit den Anforderungen des BFSG auseinanderzusetzen und die Umsetzung nicht aufzuschieben. Die neuen Tools bieten eine einfache und praxisnahe Möglichkeit, bestehende Defizite frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

Zum eRecht24 BFSG Check & Scanner: <https://www.e-recht24.de/barrierefreiheit.html>

Pressekontakt:

Christiane Pirlich
0175/7775998
pirlich@e-recht24.de

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100102344/100932618> abgerufen werden.